

**Workshop zur Neuregelung der Insolvenzsicherung im
Pauschalreiserecht**

am 10.03.2021

Rechtsanwalt Gunnar Schley

von KGS Rechtsanwälte

für

BundesForum Kinder- und Jugendreisen e.V

Einleitung

Am 23. September 2019 stellte der Reiseveranstalter Thomas Cook, der älteste Touristikkonzern der Welt, in Großbritannien einen Insolvenzantrag. Zwei Tage später folgten die wichtigsten Tochtergesellschaften in Deutschland. Am Ende folgte die Zerschlagung des Konzerns.

Das führte in den Tagen nach dem 23. September zu chaotischen Szenen. Urlauber mussten ihre Hotels plötzlich erneut zahlen, sich selbst um Rückflüge kümmern, saßen gestrandet an Flughäfen fest und verloren durch den Stress womöglich den Erholungseffekt der Urlaubsreise.

Ein Jahr später: Von 220.000 geschädigten Thomas-Cook-Kunden hatten 5.000 bis dahin eine volle Entschädigung erhalten.

Die damalige Gesetzeslage ist identisch mit der jetzigen, noch geltenden Gesetzeslage: Reiseveranstalter müssen ihr Insolvenzrisiko absichern, also das Risiko, dass sie geleistete Anzahlungen nicht zurückzahlen können und das Risiko, dass sie den Rücktransport von Urlaubern nicht mehr selbst zahlen können. Das ist möglich über Bankbürgschaft oder Bankgarantien und über – und das ist der Regelfall in der Praxis – Versicherungen. Diese Bürgschaften, Garantien und Versicherungen können – und in der Praxis werden sie das auch immer – begrenzt werden auf eine jährliche Haftungssumme von 110 Millionen EUR je Unternehmen.

Diese Summe von 110 Millionen EUR war nicht ausreichend für eine Pleite in der Dimension von Thomas Cook.

Am 6. Mai 2020 sagte die Bundesjustizministerin Christine Lambrecht (SPD):

„Wir werden den Kundinnen und Kunden, die Schäden erlitten haben, aus Gründen des Vertrauensschutzes freiwillig die Differenz zwischen ihren Zahlungen und dem, was sie von anderer Seite zurückerhalten haben, ausgleichen.“

Der Wille, tatsächlich, zügig und unbürokratisch Zahlungen zu leisten, scheint aber weder beim Versicherer noch bei der Bundesregierung sonderlich groß zu sein.

Was bleibt ist ein erheblicher Vertrauensverlust.

Dazu kommen die anhaltende Covid-19-Pandemie und ein begründeter Verdacht vieler Verbraucher, dass Reiseveranstalter gerade mit dem Rücken zur Wand stehen und jederzeit neue Insolvenzen eintreten können und mit jedem Tag der Krise wahrscheinlich werden.

Mangelndes Vertrauen der Verbraucher führt zu einem Zögern beim Buchen des nächsten Urlaubs und verschärft die Krise der Tourismus-Industrie. Der Gesetzgeber möchte dieses Problem lösen und der Tourismusbeauftragte der Bundesregierung, Thomas Bareiß (CDU) formuliert es so:

„Wir wollen, dass das große Vertrauen der Verbraucher in die Pauschalreise auch zukünftig auf einer sicheren Grundlage steht.“

Ein juristisch-technisches Problem, welches der Gesetzgeber dabei zu beachten hat, ist eine EU-Richtlinie. Eine solche EU-Richtlinie stellt kein Recht dar, auf welches sich Verbraucher unmittelbar direkt berufen können, aber es schafft die Notwendigkeit für den nationalen Gesetzgeber, die durch die Richtlinie vorgegebene Regelung in nationales Recht zu übertragen – nicht wortwörtlich, aber inhaltlich.

Deutschland hat diese Richtlinie bereits mit der bestehenden Regelung (hauptsächlich in [§ 651r BGB](#)) umgesetzt und muss auch eine neue gesetzliche Regelung so gestalten, dass sie richtlinienkonform ist.

Nun hat sich die Bundesregierung aus der Deckung gewagt und zunächst am 2. Februar 2021 einen Referentenentwurf veröffentlicht. Dieser wurde an verschiedene Interessensvertreter, Vereine und Verbände geschickt und es wurde um Stellungnahme binnen zwei Tagen gebeten. Das ist ausgesprochen kurz. Am 10. Februar wurde dann ein Regierungsentwurf vom Bundeskabinett beschlossen mit dem schönen Titel:

RegE: Entwurf eines Gesetzes über die Insolvenzsicherung durch Reisesicherungsfonds und zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften.

Dieser Entwurf soll das Thema des heutigen Workshops sein. Einen Unterschied zwischen beiden Entwürfen haben wir bisher an einigen Stellen erkennen können, eine Auflistung finden Sie am Ende dieses Dokumentes.

Zusammenfassung des Regierungs-Entwurfes

Der Regierungsentwurf sieht unter anderem folgende Punkte vor:

1. Insolvenzversicherung bei Pauschalreisen soll über einen Reisesicherungsfonds erfolgen.
2. Für Kleinstunternehmen mit einem jährlichen Pauschalreiseumsatz von weniger als 3 Millionen Euro und für Vermittler verbundener Reiseleistungen bleibt eine Absicherung außerhalb des Fonds, beispielsweise mittels einer Versicherung oder Bürgschaft, zulässig.
3. Für Reiseveranstalter mit einem jährlichen Pauschalreiseumsatz ab 3 Millionen Euro gilt, dass diese einen Absicherungsvertrag mit dem Reisesicherungsfonds abschließen müssen, wenn der Reiseveranstalter gesetzlich zur Insolvenzversicherung verpflichtet ist: wenn er Vorauszahlungen fordert oder annimmt und/oder der Pauschalreisevertrag eine Rückbeförderung des Reisenden umfasst.
4. Der Reisesicherungsfonds gewährleistet dann im Verhältnis zum Reisenden die Erfüllung der Pflichten des Reiseveranstalters zur Erstattung der Vorauszahlungen und zum Rücktransport der Reisenden.
5. Das Fondsvermögen soll die Insolvenz des umsatzstärksten Reiseanbieters sowie eines weiteren Reiseanbieters mittlerer Umsatzgröße abdecken muss. Es müssen jedoch immer mindestens 15 Prozent des Gesamtmarktes abgedeckt sein.
6. Liegt die Summe der Marktanteile des größten und des mittleren Reiseanbieters unter 15 Prozent des Gesamtmarktes, ist die Mindestabdeckung von 15 Prozent maßgeblich.
7. Der mögliche Maximalverlust im Insolvenzfall wird mit 22 Prozent des Umsatzes angenommen, den ein abgesicherter Reiseanbieter mit Pauschalreisen oder der Vermittlung verbundener Reiseleistungen erzielt.
8. Das Fondsvermögen wird aus den Entgelten der Reiseanbieter gebildet.
9. Während der Aufbauphase gilt dies uneingeschränkt, ab 2027 kann ein Viertel des erforderlichen Kapitals auch durch eine unwiderrufliche Kreditzusage gebildet werden.
10. Insgesamt – einschließlich der Sicherheitsleistungen – soll der Fonds bis Ende 2026 über ein Zielkapital-Volumen von 750 Millionen Euro verfügen.
11. Die Höhe der Entgelte ist vom Fonds entsprechend festzusetzen, sie muss in der Aufbauphase aber mindestens 1 Prozent des Umsatzes der Reiseanbieter betragen.

12. Der Staat sichert den Reisesicherungsfonds während der Aufbauphase durch eine Bürgschaft oder Garantie für einen Kredit ab, den der Reisesicherungsfonds im Schadensfall aufnehmen muss. Die staatliche Absicherung gilt bis 31. Dezember 2026 und deckt die Differenz zwischen dem vorhandenen Fondsvermögen zuzüglich der Sicherheiten und dem Zielkapital ab.
13. Der Reisesicherungsfonds kann als Voraussetzung für den Abschluss eines Absicherungsvertrages verlangen, dass der Reiseanbieter eine individuelle Sicherheitsleistung stellt. Diese kann in Form einer Versicherung oder Bankgarantie (jeweils zugunsten des Fonds) beigebracht werden.
14. Die individuelle Sicherheitsleistung beträgt in der Aufbauphase des Fonds (bis Ende 2026) pauschal mindestens 7 Prozent des Jahresumsatzes.
15. Nach Ende der Aufbauphase entscheidet grundsätzlich der Fonds über die Höhe der Sicherheiten.
16. Vorgaben für Mindest- und Höchstsätze der Sicherheitsleistung können jedoch bei Bedarf per Verordnung geregelt werden.
17. Die gestellte Sicherheit wird im Insolvenzfall vorrangig verwertet, erst anschließend wird – falls nötig – auf das Fondsvermögen zugegriffen, um die Reisenden zu entschädigen.
18. Die Aufsicht über den Reisesicherungsfonds wird zunächst das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übernehmen.
19. Eine Übertragungsmöglichkeit der Aufsicht auf das Bundesamt für Justiz ist vorgesehen.
20. Es soll auch durch eine Einbindung der wesentlichen Interessengruppen (Bund und Länder, Verbraucher, Reiseanbieter) eine strikte Governance gewährleistet werden. Dafür ist ein Beirat vorgesehen, der die Geschäftsleitung des Fonds unterstützt und berät.
21. Der Fonds soll möglichst ab dem 1. November 2021 zum alleinigen Absicherer von Reiseveranstaltern (mit der dargelegten Ausnahme für Kleinstunternehmen) werden. Der konkrete Zeitpunkt wird durch Rechtsverordnung festgelegt.
22. Die Gestaltung des Übergangs im Einzelnen bedarf noch näherer Erörterung und Prüfung.
23. Die bisherige Möglichkeit der Kundengeldabsicherer, ihre Haftung auf 110 Millionen Euro zu begrenzen, wird durch eine Änderung des § 651r BGB gestrichen. Künftig kann die Insolvenzsicherung nur noch auf 22 Prozent des Umsatzes des jeweils abgesicherten Reiseanbieters begrenzt werden.

Weiteres Verfahren

Der Regierungsentwurf wird nun dem Bundesrat zur Stellungnahme zugeleitet. Anschließend erfolgt eine Gegenäußerung der Bundesregierung. Dann wird der Entwurf dem Deutschen Bundestag vorgelegt.

Außerdem muss noch eine Rechtsverordnung über die *Governance* des Reisesicherungsfonds durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz erlassen werden.

Die Kapitalgesellschaft des Reisesicherungsfonds benötigt einen Gesellschaftsvertrag zu ihrer Gründung, welche zwischen den Gesellschaftern geschlossen wird. (Welche Gesellschafter das sind, wird wohl die vorangegangene Rechtsverordnung festlegen.)

Dann muss der Reisesicherungsfonds noch seine allgemeinen Geschäftsbedingungen formulieren, also seine allgemeinen Absicherungsbedingungen, wie in § 13 Abs. 2 RSG-RegE erwähnt. Diese bilden die Vertragsbedingungen für die Absicherungsverträge, welche die Reiseveranstalter mit dem Reisesicherungsfonds abschließen müssen.

In der Aufbauphase des Reisesicherungsfonds gewährt der Staat eine Absicherung und erhebt dafür Entgelte. Die Höhe dieser Entgelte müssen ebenfalls noch durch eine Rechtsverordnung bestimmt werden.

Kritik

Vom Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) kommt positive Kritik: Die bisherige Haftungsbeschränkung auf 110 Millionen EUR war vom vzbv als nicht richtlinienkonform kritisiert worden. Aber: Der vzbv weist auch darauf hin, dass dem Referentenentwurf eine Entwicklung von eineinhalb Jahren voraus ging und die Frist zu Stellungnahme nur zwei Arbeitstage betrug. Es werden vom vzbv weitergehende Vorschläge gemacht, so zum Beispiel eine persönliche Haftung der Geschäftsführer¹. Ansonsten sagte Felix Methmann, der Sprecher des vzbv:

„Der Entwurf macht alles richtig.“

Von Seiten der Tourismus-Industrie ist der Entwurf hingegen heftig kritisiert werden. Die in unseren Augen wichtigsten Kritikpunkte sollen hier im Einzelnen diskutiert werden.

Aufbaukosten

Laut RegE geht die Regierung von Kosten für die Reiseindustrie von jährlich 95 Millionen Euro bis Ende 2026 aus. Das Vermögen des Fonds muss zunächst aufgebaut werden – und das in einer Phase, in der die Reiseindustrie aus der schwersten Krise ihrer jüngeren Geschichte kommt und die Kassen vieler Unternehmen leer sind. Branchenvertreter gehen davon aus, dass allein diese Mehrkosten viele Unternehmen in die Insolvenz zwingen werden.

Verwaltungskosten

Es wird kritisiert, dass das Gesetz keine Regelungen erhält, die Verwaltungskosten des Fonds zu deckeln. Eine GmbH braucht einen Geschäftsführer, dieser braucht für seine Tätigkeit ein Gehalt. Es soll einen Beirat geben, auch Beiratsmitglieder erhalten für gewöhnlich eine Vergütung. Und schließlich benötigt der Fonds für seine Tätigkeit Mitarbeiter, Büroräume und Ausstattung. In Anbetracht der Größe des angedachten Kapitalvermögens von 750 Millionen EUR besteht die Befürchtung, dass hier Gelder in erheblichem Ausmaß abfließen werden. Das Budget des Fonds für Gehälter und Verwaltung ist durch den RegE nicht begrenzt.

¹ [Stellungnahme der Verbraucherzentrale Bundesverbands e.V.](#)

Rechtsform GmbH

Der Reisesicherungsfonds soll als Kapitalgesellschaft mit der Rechtsform der GmbH geführt werden (dass der RegE mittlerweile auch vergleichbare Rechtsformen anderer europäischer Mitgliedstaaten vorsieht, wird im nächsten Kapitel „Europarechtliche Fallstricke“ behandelt; jegliche Kritik kannte diese Änderung jedoch noch nicht). Es wird kritisiert, dass keine andere Rechtsform (z.B. Genossenschaft) in Erwägung gezogen worden ist. Außerdem ist weiterhin unklar, wer Eigentümer, also Gesellschafter der Gesellschaft sein soll.

Die Rechtsform der GmbH ermöglicht auch die Gewinnerzielungsabsicht. Es sollen keine Gewinne an Gesellschafter ausgeschüttet werden.

Der Logik des deutschen Steuerrechts folgend, muss die GmbH auf ihre Gewinne auch Steuern zahlen. Eine Steuerbefreiung wäre bei einer gemeinnützigen GmbH denkbar, dann wäre eine Gewinnerzielungsabsicht jedoch ausgeschlossen.

Kapitalanlage

Durch die jährliche Teuerungsrate würde ein fester Geldbetrag jährlich an Kaufkraft verlieren. Gleichzeitig werden die Umsätze der Reisebranche durch Inflation nominell ansteigen und dadurch auch der abzusichernde Betrag. Damit der Fonds die eingezahlten Mittel gegenüber der Inflation absichern kann und darüber hinaus Gewinne erwirtschaften kann, muss er am Kapitalmarkt Investitionen tätigen. Investitionen sind mit hoher Sicherheit in Staatsanleihen möglich, jedoch wird der Fonds in der derzeitigen Marktsituation damit nur Zinsen erlangen, die unterhalb der Inflationsrate liegen. Möchte der Fonds höhere Einnahmen erzielen, muss er größere Risiken eingehen.

Bisher sind keine Regelungen diesbezüglich bekannt. Auch große Pensionsfonds und Versicherungsgesellschaften stehen regelmäßig vor dem gleichen Problem. Typischerweise sind strikte Investitionsregelungen vorgeschrieben und mit einer Finanzaufsicht kombiniert.

Sollte hier die Aufsichtsbehörde das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz sein oder das Bundesamt für Justiz, so ist fraglich, ob diese Behörde mit der notwendigen Finanzaufsicht überfordert sein könnte, da ihr diese Aufgabe fachfremd ist (siehe § 15 RSG-RegE).

Geschäftsbericht

Das Reisesicherungsfonds muss der Aufsichtsbehörde jährlich einen Geschäftsbericht vorlegen. Dieser könnte Informationen über einzelne Reiseunternehmen enthalten, die so an die Konkurrenz gelangen können.

Lastenverteilung

Gerade Vertreter des Mittelstandes und kleinerer Reiseunternehmen mahnen an, dass die Last des Reisesicherungsfonds unfair verteilt wird. Dieser solle zum einen insbesondere Insolvenzen von großen Konzernen absichern, bei denen die bisherige Deckung von 110 Millionen EUR nicht ausreichend ist, andererseits bürdet die vorgeschlagene Lösung gerade kleineren Unternehmen im Vergleich zu vorher, doppelt so hohe Belastungen auf, so der BVMW.²

Ungleiches Risiko

Durch die vorgeschlagene Lösung wären auch zum Beispiel Busunternehmer, die nur in Deutschland oder nur in Europa tätig sind, am Risiko großer Touristikkonzerne beteiligt, welche unter Umständen Urlauber per Flugzeug aus entlegenen Südsee-Paradiesen evakuieren müssen. Das Risiko, die Rückreise per Bus aus Castrop-Rauxel finanzieren zu müssen, erscheint dagegen in einem groben Missverhältnis.

Intransparenz

Es sind noch sehr viele, sehr entscheidende Regelungen zum Reisesicherungsfond unbekannt oder noch nicht ausgearbeitet, so dass den Interessensverbänden keine abschließende Bewertung des Vorhabens möglich ist.

Vordringlich sind zum Beispiel die Fragen, wer Gesellschafter der GmbH wird, wie die GmbH ausgestaltet wird bezüglich Stammkapital, Geschäftsführung usw. Welche Rechte werden dem Beirat eingeräumt?

² Pressemitteilung BVMW: <https://www.presseportal.de/pm/51921/4838292>

Verschwinden des Versicherungsmarktes

Für Vermittler verbundener Reiseleistungen besteht kein Kontrahierungszwang, sie können eine Absicherung nach wie vor über Versicherungen abdecken. Allerdings ist zu befürchten, dass der Markt für solche Versicherungen verschwinden wird und dann doch nur der Vertrag mit dem Reisesicherungsfonds bleibt.

Weitere Kritik und Stellungnahmen

Es haben zahlreiche Verbände und Interessensgruppen Stellungnahmen abgegeben. Eine Übersicht und weiterführende Links finden Sie auf der [Website des BMJV](#). Dort finden Sie auch Links zum RegE und RefE.

Europarechtliche Fallstricke

Nicht nur, weil das Gesetzvorhaben der Umsetzung einer EU-Richtlinie dienen soll, hat der nationale Gesetzgeber europarechtliche Rahmenbedingungen zu beachten und an dieser Stelle lauern einige Fallstricke.

Vergaberecht/Subventionsrecht/Wettbewerbsrecht

Von Seiten unserer Kanzlei besteht zumindest Zweifel daran, ob die vorgesehene Rechtsform der GmbH für den Reisesicherungsfonds in der Weise, wie die Bundesregierung sich das wohl vorstellt, überhaupt mit bestehendem Europarecht vereinbar ist.

Einen ersten Hinweis, darauf, dass es diesbezüglich Schwierigkeiten geben kann, geben bereits die seit dem Referentenentwurf im § 2 vorgenommenen signifikanten Änderungen.

Da ist zunächst der Zusatz eingefügt worden, die GmbH müsse ihren Sitz in Deutschland haben. Dann wurde ein weiterer Absatz eingefügt, der inhaltlich statt einer deutschen GmbH auch eine mit einer GmbH vergleichbare Kapitalgesellschaft nach dem Recht eines anderen EU-Staates als Fonds ermöglicht, wenn diese Kapitalgesellschaft die Anforderungen in vergleichbarer Weise zu erfüllen.

Im Folgenden der Wortlaut des Gesetzes. Die neu eingefügten Stellen sind unterstrichen:

(3) Das Geschäft des Reisesicherungsfonds kann nur von einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausgeübt werden, die ihre Geschäftsleitung im Inland hat.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann eine nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union gegründete Kapitalgesellschaft, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Europäischen Union hat, das Geschäft des Reisesicherungsfonds ausüben, wenn ihre Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Wesentlichen entspricht und die Kapitalgesellschaft geeignet ist, die in diesem Gesetz geregelten Anforderungen in vergleichbarer Weise zu erfüllen.

Es wirft zumindest Fragen auf, wie dieser Absatz zunächst eineinhalb Jahre nicht seinen Weg in den Entwurf gefunden hat und dann in den neun Tagen zwischen RefE und RegE plötzlich hinzugefügt werden musste. Alle Stellungnahmen, auf die wir uns hier beziehen, kannten diesen Absatz noch nicht.

Die Hintergründe, weshalb dieser Abs. 4 eingefügt wurde, sind uns nicht bekannt.

Europarecht ist sehr komplex und fundierte Aussagen sollen spezialisierten Kanzleien überlassen werden.

Diesseits kann nur der Verdacht geäußert werden, dass die Schaffung eines Reisesicherungsfonds, der einzig in Form einer deutschen (privatrechtlichen) GmbH geschaffen werden darf, möglicherweise nicht mit EU-Vergaberecht oder EU-Wettbewerbsrecht vereinbar ist.

In der Gesetzgebung zu Abs. 4 heißt es:

„Die Entscheidung darüber, ob eine Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat die Voraussetzungen des Absatz 4 erfüllt, trifft die Aufsichtsbehörde.“

Dass ein solcher Satz, der eine Regelung zu enthalten scheint, in einer Gesetzgebung auftaucht und nicht in einem Gesetz, ist wunderbar. Es wirft zudem die Frage auf, welchen Rechtsweg eine Kapitalgesellschaft eines anderen Mitgliedsstaates beschreiten kann, wenn die Entscheidung der deutschen Aufsichtsbehörde gegen sie ausfällt.

Sicherheitsleistungsgeber

Einen Anknüpfungspunkt zum Europarecht beinhaltet auch die Regelung, dass Sicherheitsleistungen nur von einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmens bzw. Kreditinstitutes erbracht werden dürfen. Dazu heißt es in § 6 Abs. 2 RSG:

„Als Sicherheitsleistung kommen nur in Betracht:

- 1. eine Versicherung bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen und*
- 2. ein Zahlungsverprechen eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts.“*

Diese Regelung steht im Zusammenhang zur Dienstleistungsfreiheit der EU. Danach kann auch ein Versicherungsunternehmen eines anderen Mitgliedstaates der EU in Deutschland Dienstleistungen, also Versicherungen, anbieten.

Bemessung des Zielkapitals der Reisesicherungsfonds

Fraglich ist, ob die Bemessung des Zielkapitals des Reisesicherungsfonds gemäß Artikel 1, § 5 Abs. 1 und 2 RSG-RegE ausreichend bemessen ist, um den europarechtlichen Vorgaben zu genügen.

Diese Frage hat die AFD-Fraktion des Deutschen Bundestages in einer kleinen Anfrage gestellt³. Eine Antwort liegt uns derzeit noch nicht vor.

³ Deutscher Bundestag Drucksache 19/27047: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/270/1927047.pdf>

Ein oder mehrere Reisesicherungsfonds?

Der Gesetzestext des RSG-RegE wirft zunächst beim Leser die Frage auf, ob es einen einzigen Reisesicherungsfond geben soll oder mehrere Fonds, denn teilweise wird von „dem Reisesicherungsfond“ gesprochen, teilweise von „einem Reisesicherungsfonds“. Die Formulierung ist in der Tat etwas verwirrend gewählt. Klarheit bringt ein Blick auf § 12 RSG-RegE. Dort geht es, um die Pflicht eines Reisesicherungsfonds zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit über eine behördliche Erlaubnis zu verfügen. In Abs. 4 und 5 heißt es weiter:

(4) Solange ein Reisesicherungsfonds über eine Erlaubnis verfügt, darf keinem weiteren Reisesicherungsfonds eine Erlaubnis erteilt werden.

(5) Die Aufsichtsbehörde kann einem anderen Reisesicherungsfonds auch vor Eintritt der Bestandskraft einer Entscheidung nach § 14 Absatz 1 oder 2 eine vorläufige Erlaubnis erteilen, sofern dies zur Sicherung der Rechte der Reisenden oder zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs der Reiseanbieter erforderlich ist. Die vorläufige Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden.

Diese etwas komplizierte rechtliche Gestaltung verdeutlicht, dass der Gesetzgeber nur einen einzigen Reisesicherungsfonds am Markt sehen möchte. Dennoch kann es in besonderen Ausnahmesituationen dazu kommen, dass ein Reisesicherungsfonds besteht, die Aufsichtsbehörde ihm die Erlaubnis eventuell entziehen möchte und, noch vor einer endgültig Entscheidung über den Entzug der Erlaubnis, die Behörde einem anderen Reisesicherungsfonds eine vorläufige Erlaubnis erteilt – dann also zeitweise zwei Reisesicherungsfonds gleichzeitig existieren. Ob es zu dieser Situation jemals in der Praxis kommen wird, sei dahingestellt.

Änderungen im Reiserecht

Der hier diskutierte Gesetzesentwurf enthält neben der Schaffung eines neuen Gesetzes, nämlich des Gesetzes über die Insolvenzsicherung durch Reisesicherungsfonds (Reisesicherungsfondsgesetz – RSG) noch weitere Artikel, welche Änderungen im BGB und im EGBGB vornehmen.

Dies soll hier nicht weiter thematisiert werden. Bisher war die EU-Richtlinie in § 651r BGB umgesetzt worden. Durch die Schaffung eines Reisesicherungsfonds muss dieser Paragraph und einige andere entsprechend aktualisiert werden.

Unterschiede zwischen den Entwürfen

- Beim RegE ist der voraussichtliche Erfüllungsaufwand der Verwaltung mit 52 320 EUR/jährlich angegeben. Beim RefE fehlen dort noch jegliche Angaben. Außerdem werden jetzt Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand aufgeführt.
- Beim RegE wurde in § 2 Abs. 3 RSG ergänzt: „... die ihre Geschäftsleitung im Inland hat“.
- Beim RegE wurde § 2 Abs. 4 RSG neu eingefügt: *„Abweichend von Absatz 3 kann eine nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union gegründete Kapitalgesellschaft, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Europäischen Union hat, das Geschäft des Reisesicherungsfonds ausüben, wenn ihre Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Wesentlichen entspricht und die Kapitalgesellschaft geeignet ist, die in diesem Gesetz geregelten Anforderungen in vergleichbarer Weise zu erfüllen.“*
- Beim RegE wurde § 6 Abs. 1 S. 2 RSG neu eingefügt: *„Für die Bemessung der Sicherheitsleistung nach Satz 1 Nummer 1 gilt § 5 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 entsprechend.“*
- Die Gesetzesbegründung wurde ergänzt.

Fragen und Feedback

Fragen und Feedback können Sie gerne per E-Mail an uns senden unter

info@kgs-hamburg.org

Sie erreichen die Homepage der Kanzlei KGS unter <https://www.rechtsanwaelte-kgs-hamburg.de/>

Bleiben Sie gesund!

Haftungsausschluss: Das vorliegende Dokument wird mit bestem Wissen und Gewissen erstellt und aktualisiert, dennoch sind Fehler – insbesondere in dieser sich dynamisch entwickelnden Situation – nicht ausgeschlossen. Aus diesem Grund ist es uns nicht möglich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der hier enthaltenen Informationen sowie für die Richtigkeit der verlinkten Inhalte eine Haftung zu übernehmen. Die hier enthaltenen Informationen stellen keine Rechtsberatung dar und ersetzen eine solche nicht.

Urheberrecht: Dieses Werk stammt von Rechtsanwalt Gunnar Schley und ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/)

